

Satzung von NetDiab – Verband der Versandhändler für Diabetesbedarf e.V.

Version 3, Stand: 04.09.2014

§ 1 Name, Sitz und des Verbandes

1.) Der Verband wurde am 05.05.2009 gegründet.

2.) Der Verband führt den Namen:

NetDiab – Verband der Versandhändler für Diabetesbedarf e.V.

3.) Der Verband hat seinen Sitz in Geislingen/Steige.

4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.) Der Verband ist im Vereinsregister von Ulm eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Verbandes

1.) NetDiab besteht aus Unternehmen, die an Diabetes erkrankte Menschen mit medizinischen Hilfsmitteln versorgen. Ziel des Verbandes ist es, die Versorgung von Menschen in diesem Bereich unter Beachtung höchster Qualitätsstandards sicherzustellen.

2.) Zur Verwirklichung dieses Ziels übernimmt NetDiab insbesondere folgende Aufgaben:

a.) Ausarbeitung von Verträgen im Sinne des § 127 Abs. 2 SGB V, Konzeption, Abstimmung, Verhandlung und Abschluss solcher Verträge mit Kostenträgern

b.) Erfahrungsaustausch in Bezug auf allgemeine Branchenentwicklungen (u. a. § 127 SGB V, Gesetzgebungsverfahren und deren Auswirkungen auf die Gesamtheit der Verbandsmitglieder)

c.) Informationsaustausch in Bezug auf Geschäftserwartungen der Mitgliedsunternehmen insgesamt, soweit diese Informationen keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte ermöglichen.

d.) Lobbyarbeit und Benchmarking, soweit gesetzlich zulässig

e.) Vertretung der Mitgliedsunternehmen gegenüber Kostenträgern, Verbänden, Behörden sowie der Öffentlichkeit.

f.) Planung und Durchführung von Patienteninformationen bzw. Marketingaktionen.

3.) Die Mitgliederversammlung kann die Ergänzung oder Streichung von Tätigkeitsbereichen beschließen.

§ 3 Mittel des Verbandes

1.) Der Verband finanziert sich über Mitgliedsbeiträge.

2.) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

3.) Unterjährig eintretende Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag anteilig ab dem Quartal an dem sie eintreten.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

2.) Mitglied des Verbandes kann werden, wer medizinische Hilfsmittel für Diabetiker vertreibt, die vom Verband festgelegten Qualitätsparameter (Durchführungsbestimmungen) erfüllt und die Richtlinien des Verbandes anerkennt und während der Dauer der Mitgliedschaft einhält.

3.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

4.) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Ablehnungen sind zu begründen. Sie dürfen keine diskriminierende Wirkung haben und müssen kartellrechtlichen Grundsätzen gerecht werden.

5.) Alle Mitglieder sind dem Verhaltenskodex und Leitfaden Kartellrecht des Verbandes verpflichtet, der am 20.11.2013 beschlossen wurde.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder im Fall der Auflösung des Verbandes.

2.) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

3.) Ein Mitglied kann nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn

a.) ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied den Interessen des Verbandes gröblich zuwiderhandelt oder seinen Beitragszahlungen nicht nachkommt. Als gröbliche Zuwiderhandlung gilt insbesondere ein Verstoß gegen die in den Durchführungsbestimmungen getroffenen Regelungen.

b.) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt werden.

§ 6 Organe

Organe von NetDiab sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Der Mitgliederversammlung gehören an:

a.) alle Mitglieder des Verbandes

b.) der Vorstand.

3.) Außerordentliche Versammlungen sind binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden oder wenn der gesamte Vorstand zurücktritt.

- 4.) Die Mitglieder können sich in Mitgliederversammlungen vertreten lassen. Hierfür ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich. Eine Person darf bei Wahlen und Abstimmungen nicht mehr als zwei Mitgliedsunternehmen vertreten.
- 5.) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- 4.) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 21 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per Email erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Anträge der Mitglieder sowie Vorschläge zur Änderung/Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig soweit ein Drittel der Mitgliedsunternehmen vertreten ist.
- 6.) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine andere Mehrheit erfordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse haben, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft.
- 8.) Einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedarf es zu
- a.) Satzungsänderungen
 - b.) dem endgültigen Ausschluss eines Mitglieds
 - c.) der Auflösung des Verbandes.
- 9.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Kassierer.
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Im Fall seines Rücktritts bleibt der Vorstand bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 3.) Der Vorstand handelt ehrenamtlich.
- 4.) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch per Email erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

5.) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

6.) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters nach § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind alleinvertretungsberechtigt.

7.) Der Vorstand nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes teil.

8.) Scheidet ein Vorstandsmitglied unterjährig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9.) Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

a.) Führung des Verbandes

b.) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

c.) Erlass von Geschäftsordnungen für die Gremien des Vereins.

10.) Der Vorstand ist berechtigt, alle für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Soweit Handlungen des Vorstandes den Verband zu Zahlungen von mehr als 5.000,- € verpflichtet, ist eine vorherige Zustimmung der Mitglieder einzuholen.

§ 9 Die Auflösung des Verbandes

1.) Die Auflösung des Verbandes kann nur im Rahmen einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel zu gleichen Anteilen an die Mitglieder ausgeschüttet.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung und Gerichtsstand

1.) Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 04.09.2014 in Kraft.

2.) Für alle Streitigkeiten ist das Amtsgericht in Ulm zuständig.